

Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	05.11.2025

Wahl der Ortsvorsteher/innen

Sachverhalt:

Für jeden Stadtbezirk wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlzeit unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stimmbezirk erzielten Stimmenverhältnisses einen Ortsvorsteher bzw. eine Ortsvorsteherin (§ 39 Abs. 6 GO NRW).

Sie sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können. Aufgabe des Ortsvorstehers bzw. der Ortsvorsteherin ist es in erster Linie, die Belange seines bzw. ihres Bezirkes wahrzunehmen.

Nach § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird das Stadtgebiet in folgende Bezirke eingeteilt:

- a) Beeck
- b) Geilenkirchen mit Bauchem und Hünshoven
- c) Gillrath, Hatterath, Nierstraß und Panneschopp
- d) Grotenrath
- e) Immendorf, Waurichen und Apweiler
- f) Kraudorf, Nirm, Kogenbroich und Hoven
- g) Lindern
- h) Niederheid
- i) Prummern
- j) Süggerath
- k) Teveren und Bocket
- l) Tripsrath, Hochheid und Rischden
- m) Würm, Leiffarth, Flahstraß, Müllendorf und Honsdorf

Für jeden dieser Bezirke ist ein Ortsvorsteher bzw. eine Ortsvorsteherin zu wählen.

Eine Auflistung der bisher von den jeweiligen Fraktionen zur Wahl vorgeschlagenen Personen ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stimmt der ausgehändigten Vorschlagsliste zur Benennung der Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherinnen zu.

Anlage:

Wahlvorschlag – Ortsvorsteher/innen